



# INSTITUTIONELLES RAHMENABKOMMEN SCHWEIZ-EU FAQ

April 2021

Schon lange läuft die Diskussion um ein institutionelles Rahmenabkommen Schweiz-EU (InstA). 2018 wurde der Entwurf eines verhandelten Abkommens vorgelegt und vom Bundesrat entschieden, zum Textentwurf die aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments, die Kantone, die politischen Parteien, die Sozialpartner und andere betroffene Kreise zu konsultieren. Den Bericht über diese Konsultationen hat der Bundesrat am 7. Juni 2019 genehmigt. Er bewertet den Vertragsentwurf grundsätzlich positiv, verlangt jedoch Klärungen in strittigen Punkten. Nach mehreren erneuten Verhandlungsrunden scheinen die Verhandlungen zu den Klärungen möglicherweise zu einem Ende zu kommen. Parlament und Volk wurden über den aktuellen Stand noch nicht informiert. Der Bundesrat beschliesst nun das weitere Vorgehen und Bundespräsident Guy Parmelin wird sich am 23. April 2021 mit EU-Kommissionpräsidentin Ursula von der Leyen treffen. Das folgende FAQ gibt Antworten auf die drängendsten Fragen.



Regio Basiliensis

## Seit wann verhandeln die Schweiz und die EU bereits über das institutionelle Rahmenabkommen (InstA)?

Offiziell laufen die Verhandlungen der Schweiz und der EU seit 2014. Allerdings wurde seitens der Schweiz bereits 2002 die Idee eines institutionellen Vertrages mit der EU aufgebracht und von der EU seit 2008 ebenso gewünscht.

## Welches sind die wichtigsten Inhalte des vorliegenden Entwurfs des InstA?

**Geltungsbereich** Die fünf bestehenden Marktzugangsabkommen (Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Luftverkehr, Landverkehr) sowie allfällige künftige Marktzugangsabkommen wie das Stromabkommen fallen unter den Geltungsbereich des InstA. Das InstA enthält kein materielles Recht, sondern es definiert die Spielregeln.

**Dynamische Rechtsübernahme** Die Schweiz müsste sich laufend an relevante Entwicklungen des EU-Rechts anpassen, damit Wettbewerbsverzerrungen und neue Handelshürden vermieden werden können. Die Schweiz erhielte gewisse Mitwirkungsrechte, wenn auch keine Mitbestimmungsrechte. Beide Seiten verpflichten sich, neue Bestimmungen so schnell wie möglich in die betroffenen Marktzugangsabkommen zu integrieren. Eine automatische Rechtsübernahme ist ausgeschlossen. Ist die Schweiz nicht bereit, eine bestimmte Weiterentwicklung zu übernehmen, kann die EU das Streitbeilegungsverfahren einleiten. Allerdings übernimmt die Schweiz schon heute autonom viel EU-Recht.

**Überwachung** Die Vertragspartner sind selbstständig für die korrekte Anwendung der Abkommen auf ihrem Territorium verantwortlich.

**Streitbeilegung** Jede Partei kann den zuständigen Gemischten Ausschuss wegen einer Streitigkeit anrufen. Findet dieser innert drei Monaten keine einvernehmliche Lösung, kann jede Seite die Einsetzung eines paritätisch besetzten Schiedsgerichts verlangen. In diesem finden sich eine EU-Vertreterin oder ein -Vertreter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweiz sowie eine gemeinsam bestimmte unabhängige Drittpartei. Muss für die Beilegung eines Streits eine Frage der Auslegung oder Anwendung von EU-Recht geklärt werden, legt das Schiedsgericht diese Frage dem EuGH vor. Gestützt auf die Auslegung des EuGH entscheidet das Schiedsgericht über den Streit. Beide Seiten sind an den Schiedsspruch gebunden. Setzt ihn eine Partei nicht oder nicht ausreichend um, kann die andere Partei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, die bis zur Suspendierung des betroffenen Abkommens gehen können. Die Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen kann ebenfalls einem Schiedsgericht unterbreitet werden. In diesem Fall entscheidet es, ohne den EuGH beizuziehen.

**Staatliche Beihilfen** Staatliche Beihilfen in Form von Subventionen, Steuervergünstigungen oder Ähnlichem, die einzelne Unternehmen oder Branchen bevorzugen und den Handel zwischen den Staaten verzerren können, sind im Grundsatz verboten. Diese Regeln sind vorerst nur auf das Luftverkehrsabkommen anwendbar und es bestehen viele Ausnahmemöglichkeiten. Sie müssten aber in zukünftige Marktzugangsabkommen übernommen werden.

## Welches sind die Knackpunkte?

**Staatliche Beihilfen** Vor allem die Kantone fürchten Auswirkungen der Regelungen zu staatlichen Beihilfen, wie beispielsweise das Wegfallen von Steuervergünstigungen zur Förderung von Firmenansiedlungen. Im Bereich der Landwirtschaft stellt sich beispielsweise die Frage, ob es noch möglich wäre, die im Rahmen der Agrarpolitik gewährten Beihilfen beizubehalten

**Lohnschutz** Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit schaffte die Schweiz die flankierenden Massnahmen, welche die Einhaltung minimaler Arbeits- und Lohnbedingungen sicherstellen sollten, da das Lohnniveau in der Schweiz hoch ist. Zu den flankierenden Massnahmen gehört beispielsweise die Notwendigkeit, dass sich ausländische Firmen mindestens acht Tage vor Arbeitsbeginn in der Schweiz anmelden müssen und bei einem Verstoß können die Firmen mit Bussen belegt werden. Die Gewerkschaften befürchten, dass der Lohnschutz in der Schweiz mit dem InstA nicht mehr eigenständig weiterentwickelt werden kann. Sie fordern, dass der Marktzugang zwingend sozial ausgestaltet wird.

**Unionsbürgerrichtlinie** Diese EU-Richtlinie regelt die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Bürgerinnen und Bürgern in der EU und geht weiter als die Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit im bilateralen Recht. Vor allem drei Themenfelder sind grosszügiger ausgestaltet: der vereinfachte Zugang zu den Sozialwerken, das frühere Daueraufenthaltsrecht und die erschwerte Ausschaffung von Unionsbürgerinnen und -bürgern. Die Schweiz hat diese Richtlinie bisher abgelehnt, weil sie gegenüber dem Status quo das Anrecht von arbeitslos gewordenen EU-Ausländerinnen und -Ausländern auf Sozialhilfe ausweiten und Ausschaffungen erschweren würde. Im Vertragsentwurf ist die Richtlinie nicht erwähnt, es ist aber möglich, dass die EU das Thema zu einem späteren Zeitpunkt aufbringen wird.

**Fremdes Recht** Kritiker glauben, das InstA würde die Souveränität der Schweiz beschneiden, weil im Streitfall der EuGH das letzte Wort haben würde. Allerdings übernimmt die Schweiz bereits heute EU-Recht aus wirtschaftlichem Eigeninteresse. Ein geordnetes Streitschlichtungsverfahren kann für den kleineren Partner, die Schweiz, auch ein Vorteil sein. Denn etwaige Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein und nicht willkürlich.

**Guillotine II** Alle neuen Marktzugangsabkommen, die auf dem InstA basieren, würden mit einer Kündigung des InstA wegfallen.

### Welche Optionen zum InstA gibt es?

Julie Cantalou, ehemalige Vizepräsidentin der aussenpolitischen Denkfabrik foraus, und Darius Farman, neuer Vizepräsident von foraus, haben die verschiedenen Möglichkeiten kurz und knapp zusammengefasst:

**Alleingang** Das würde das Ende der bilateralen Verträge und eine Rückkehr zum Freihandelsabkommen von 1972 bedeuten. Bei maximaler Autonomie wäre nur noch eine begrenzte Zusammenarbeit möglich.

**Modernisierung des Freihandelsabkommens** Der bilaterale Weg würde für eine Aktualisierung des Freihandelsabkommens von 1972 aufgegeben werden und die Schweiz wäre im Status vergleichbar mit dem Vereinigten Königreich oder Kanada. Die Personenfreizügigkeit fällt weg und würde einen signifikanten Verlust beim Marktzugang bedeuten. In vielen Bereichen der Zusammenarbeit, wie etwa bei Schengen-Dublin, wäre diese nicht mehr möglich.

**Verfall des bilateralen Weges** Bleibt man beim Status Quo und schliesst kein InstA ab, hat die EU bereits kommuniziert den Abschluss neuer oder die Aktualisierung bestehender Abkommen abzulehnen. Die Folge wäre ein langsamer Zerfall des bilateralen Weges.

**EWR-Mitgliedschaft** Eine Rückkehr zur Alternative von 1992 ist weiterhin möglich. Es würde den sektoriellen Ansatz der Bilateralen beenden, da das europäische Binnenmarktrecht vollständig übernommen werden müsste, einschliesslich der Unionsbürgerrichtlinie.

**EU-Mitgliedschaft** Eine Alternative ist selbstverständlich auch der Beitritt zur EU.

Aktuell zirkulieren in den Medien weitere mögliche Lösungen, beispielsweise das nur bestimmte Aspekte des InstA abgeschlossen werden und Streitpunkte zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Tagesordnung kommen.

### Welche ist die beste Option?

Aus Sicht der Regio Basiliensis ist das vorliegende Rahmenabkommen die derzeit sinnvollste Lösung. Die Schweiz ist mit Europa zu eng verbunden für einen Alleingang, die Modernisierung des Freihandelsabkommens würde uns zurückwerfen, den bilateralen Weg verfallen zu lassen wäre unentschuldig und eine EWR- oder EU-Mitgliedschaft müssten über Jahre hinweg verhandelt werden, zudem wäre letzteres vor dem Volk kaum mehrheitsfähig. Mit einem Abschluss des InstA würde sich das Klima und die Partnerschaft mit der EU verbessern und entspannen. Es wären neue, wichtige Abkommen möglich und die Bestehenden wären gesichert. Es würde zudem die Position der Schweiz auf dem internationalen Parkett stärken und sie wäre einseitigen Entscheidungen der EU weniger ausgeliefert. Das Abkommen bietet für die bilateralen Beziehungen einen stabilen Rahmen, gewährleistet die Mitsprache und ermöglicht deren Weiterentwicklung.

### Wie geht es weiter?

Am 23. April 2021 reist Bundespräsident Guy Parmelin nach Brüssel, um sich mit EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auszutauschen. Die Ergebnisse der letzten Verhandlungsrunde liegen noch unter Verschluss. Über einen Plan B hat der Bundesrat bisher nicht informiert.

